

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2021/083 von Yves Krebs: «Kennzeichnungspflicht für Uber-Taxi» 2021/83

vom 4. Mai 2021

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 11. Februar 2021 reichte Yves Krebs die schriftliche Anfrage 2021/83 «Kennzeichnungspflicht für Uber-Taxis» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Fahrer von UberX und UberBlack müssen den 121er Code, Fahrtenschreiber und die gewerbliche Personentransportversicherung haben. Weil die Uber-Fahrzeuge nicht als solche beschriftet sind, kann sie die Polizei bei einer Kontrolle im Personentransport (Taxi und andere Dienstleister) nicht erkennen.

Beim Taxi haben wir dies mit dem Signal "Taxi" auf dem Dach gelöst; man erkennt Taxis von weitem als gewerblichen Personentransport. Bei Uber ist dies leider nicht der Fall.

Ohne Kennzeichnungspflicht für Uber-Fahrzeuge stellt sich die Frage, wie die nötigen Kontrollen durchgeführt werden können für Fahrtenschreiber und ob das Fahrzeug als gewerblicher Personentransport inkl. Versicherung von der Motorfahrzeugkontrolle abgenommen wurde.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *Wie kann die Kantonspolizei Uber-Fahrzeuge identifizieren/kontrollieren?*
- *Wie häufig werden Uber-Fahrzeuge kontrolliert?*
- *Was hält der Regierungsrat von einer Kennzeichnungspflicht für Uber-Taxis?*

2. Einleitende Bemerkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass ein Grossteil der aufgeworfenen Fragen bereits Gegenstand der Betrachtungen war, welche im Zuge der letztjährigen Revision des Taxigesetzes (neu: Gesetz über den Betrieb von Taxis und anderen gewerbsmässigen Personentransporten GTaP, SGS 546) unternommen wurden. Mit der Revision des Taxigesetzes wurden zwei klare Kategorien von gewerbsmässigen Personentransporten geschaffen:

1. Klassische Taxi, insbesondere dadurch definiert, dass sie ohne vorangegangene Bestellung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze) Kundschaft aufnehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. d GTaP).
2. Andere gewerbsmässige Personentransporte, wie beispielsweise Uber, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Kundschaft ausschliesslich auf vorgängige Bestellung aufnehmen (vgl. § 2 Abs. 2 GTaP).

Die klassischen Taxis brauchen zum Betrieb eine Taxihalterbewilligung, müssen sich als Taxi anschreiben und weitere Vorgaben bezüglich der Tarife erfüllen (Taxameter, Höchsttarife, usw.). Die anderen gewerbsmässigen Personentransporte brauchen keine Taxihalterbewilligung, dürfen sich nicht als Taxi bezeichnen, aber müssen Pflichten zur vorgängigen Information und Preisbekanntgabe an die Kundschaft gemäss GTaP erfüllen.

Beide Formen unterstehen zudem den Bundesvorschriften zum berufsmässigen Personentransport. Die verwendeten Fahrzeuge müssen demnach über einen entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis verfügen und einen Fahrtschreiber aufweisen. Weiter müssen die Fahrzeugführenden über eine zusätzliche Führerprüfung verfügen (Code 121 im Führerausweis).

Begründet wurde diese Differenzierung in der Landratsvorlage (LRV) folgendermassen:

Der Revisionsentwurf geht davon aus, dass der prophylaktische Rechtsgüterschutz (Bewilligungserfordernis) in jenen Fällen nicht notwendig ist, wo der Kontakt zwischen Fahrgast und Transportunternehmen bzw. Fahrzeugführendem vorgängig angebahnt wird, d.h. nicht spontan an einem Taxistandplatz oder beim Herbeiwinken eines Taxis auf der Strasse („Einsteigertaxi“) erfolgt. Wird die Dienstleistung bestellt, hat die Kundschaft ausreichend Zeit und Möglichkeit, sich über die Dienstleistenden zu informieren, die Tarifgestaltung oder den voraussichtlichen Fahrpreis angezeigt zu bekommen und dergleichen mehr. Ist dies der Fall, hat die Kundschaft eine ausreichende Basis, eine Transportleistung zu bestellen oder aber, bei nicht zufriedenstellenden Informationen, darauf zu verzichten. Deshalb tritt in diesen Fällen die Notwendigkeit eines präventiven Rechtsschutzes und damit auch einer Bewilligungspflicht in den Hintergrund. Entsprechend sieht die Vorlage das Erfordernis einer Bewilligung nur für eigentliche Taxis vor, also für gewerbsmässigen Personentransport, der nicht vorgängig bestellt wurde.¹

In der Vorlage wurde zudem ausführlich Stellung dazu genommen, wie der Vollzug des Gesetzes inskünftig erfolgen soll.² Insbesondere wird der Vollzug bezüglich der Überprüfung von bewilligungsfreien Anbietern von gewerbsmässigen Personentransporten (wie bspw. Uber) erläutert:

Zusätzlich wird die Sicherheitsdirektion, Fachbereich Bewilligungen, die Einhaltung der Pflichten des Taxigesetzes, insbesondere auch der Informationspflichten für bewilligungsfreie Anbieterinnen und Anbieter von Personentransporten überprüfen. Diese Überprüfung wird mit eigenen Stichproben und aufgrund von Hinweisen der Bevölkerung oder von Behörden durchgeführt. Weiter wird der Fachbereich Bewilligungen in Zukunft ebenfalls die Daten der MFK über diejenigen Fahrzeuge, welche für den berufsmässigen Personentransport registriert sind, abrufen können. Dies erlaubt dem Fachbereich festzustellen, ob ein Anbieter resp. eine Anbieterin von gewerbsmässigen Personentransporten entweder über eine Taxihalterinnen- resp. Taxihalterbewilligung oder über einen Eintrag zum berufsmässigen Personentransport verfügt. Darauf gestützt werden ebenfalls eigene Stichproben vorgenommen und Hinweise aus der Bevölkerung verarbeitet. Dadurch, dass auch bewilligungsfreie gewerbsmässige Personentransporte grundsätzlich dem Gesetz unterstellt sind, bestehen bei Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Pflichten die gleichen Sanktionsmöglichkeiten wie für bewilligte Taxis (gem. § 16 f. TaxiG BL [§ 16 f. GTaP in der definitiven Fassung]), mit Ausnahme des Bewilligungsentzugs.³

¹ Vorlage an den Landrat: Änderung des Taxigesetzes in Erfüllung der Motion 2018/390: „Taxigesetz: Geltungsbereich präzisieren“, 2018/390 vom 5. November 2019, S. 8, abrufbar unter:

https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaefte.php?did=bfcd90af197e4daa86ca8b02b7b87a81-332&filename=Vorlage_des_Regierungsrats&v=9&r=PDF&typ=pdf

² Ebenda, Ziff. 2.5, S. 12 ff.

³ Ebenda, S. 14.

Die Firma Uber (Herr Andreas Hinterberger, Lead Public Policy Germany, Switzerland and Austria) bestätigt zudem auf Nachfrage, dass keine Anmeldung bei Uber ohne Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann. Konkret wurde mitgeteilt:

Bevor ein Fahrer Zugriff auf die Uber-Fahrer-App erhält, werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente geprüft. Im Fall von Baselland sind dies:

- *«Die Fahrzeugpapiere, um sicherzustellen, dass das Auto für professionelle Transportdienstleistungen zugelassen ist und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgestattet ist (z.B. Fahrtenschreiber gemäss Verkehrszulassungsverordnung)*
- *Der Führerschein des Fahrers, um sicherzustellen, dass er die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport besitzt («Code 121»)*
- *Zusätzlich prüfen wir das Strafregister und stellen sicher, dass die Person berechtigt ist, in der Schweiz zu arbeiten (bspw. ob die Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine Arbeitsbewilligung vorliegt).»*

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie kann die Kantonspolizei Uber-Fahrzeuge identifizieren/kontrollieren?

Eine Kontrolle erfolgt, wie in der einleitend erwähnten LRV ausgeführt, primär durch den Fachbereich Bewilligungen der Sicherheitsdirektion. Dabei werden auf der Uber-App stichprobenweise Fahrten bestellt und aufgrund der internen Daten abgeglichen, ob die Anbieterin oder der Anbieter der Fahrt über die notwendige Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport verfügt.

Die Polizei Basel-Landschaft stellt zudem Uber-Fahrzeuge anlässlich statischer Verkehrskontrollen oder im fahrenden Verkehr per Zufall fest. Die Fahrzeuge sind aufgrund der aufgeschalteten Uber-App auf einem Mobiltelefon im Inneren des Fahrzeuges gut erkennbar. Zudem kann die Zusammensetzung der Fahrgäste Hinweise darauf geben, dass es sich um eine Uber-Fahrt handelt. Die Polizei Basel-Landschaft bestellt hingegen keine Fahrten zu Kontrollzwecken. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass es sich um eine Uber-Fahrt handelt, werden die entsprechenden Besonderheiten (Führerausweis-Code 121, Alkoholverbot, Bedienung Fahrtsschreiber) kontrolliert. Festgestellte Verstösse werden an die Staatsanwaltschaft rapportiert.

2. Wie häufig werden Uber-Fahrzeuge kontrolliert?

Der Fachbereich Bewilligungen der SID führt monatlich 2-3 Stichprobenkontrollen durch.

Wie viele Fahrzeuge der Kategorie «berufsmässiger Personentransport» (Uber, Taxi) zudem durch die Polizei Basel-Landschaft festgestellt und kontrolliert werden, wird nicht explizit statistisch erfasst. Die Verkehrspolizei schätzt jedoch ungefähr, dass monatlich im Durchschnitt ca. 20-30 Fahrzeuge, welche zum berufsmässigen Personentransport zugelassen sind, kontrolliert werden. Dies anlässlich statischer Verkehrskontrollen (Zufallsprinzip) oder weil die betroffenen Lenker andere Übertretungen im Strassenverkehr begehen.

3. Was hält der Regierungsrat von einer Kennzeichnungspflicht für Uber-Taxis?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Fahrdienst Uber nicht unter den Taxibegriff gemäss kantonaler Gesetzgebung fällt. Es handelt sich, wie einleitend ausgeführt, um «andere gewerbsmässige Personentransporte».

Diese Kategorie von Personentransporten sind keiner Bewilligungs- und Kennzeichenpflicht unterworfen, dürfen aber nur Fahrten auf Bestellung ausführen und müssen die Kundschaft vorgängig über die Unternehmung, die Fahrerin resp. den Fahrer, das verwendete Fahrzeug und die Konditionen der Fahrt informieren (§ 2 Abs. 2 GTaP). Durch diese Vorgaben kann auch seitens der Vollzugsbehörden nachvollzogen werden, wer Personentransporte anbietet, da sich diese gleich wie die Kundschaft über das Fahrtenangebot informieren können. Gerade auf der Uber-App ist ohne

grösseren Aufwand feststellbar, welche Fahrzeuge resp. Fahrerinnen und Fahrer ihre Dienste anbieten, da jeweils das Kennzeichen des Fahrzeugs und der Name der Fahrerin oder des Fahrers nach einer Buchung angegeben wird. Zudem müssen wie ausgeführt die Anbieterinnen und Anbieter von Fahrten via Uber-App die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch gegenüber der Firma Uber nachweisen.

Eine Kennzeichnungspflicht für Uber-Fahrzeuge bietet vor diesem Hintergrund keinen erkennbaren Mehrwert. Schwieriger zu kontrollieren sind Anbieterinnen und Anbieter von gewerbsmässigen Personentransporten, die komplett in der Illegalität operieren, also weder als Taxi gekennzeichnet sind, noch Fahrten mittels der Öffentlichkeit zugänglicher Bestellmöglichkeit (bspw. via Uber) anbieten. Solche illegalen Angebote sind allerdings im Kanton bislang kaum in Erscheinung getreten. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass in der Illegalität operierende Anbieterinnen und Anbieter einer Kennzeichnungspflicht nachkommen würden.

Der Regierungsrat sieht folglich keinen zusätzlichen Nutzen und daher auch keine Notwendigkeit für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die so genannten «anderen gewerbsmässigen Personentransporte».

Liestal, 4. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich